

# Landratsamt

Neustadt an der Weinstraße

Sammelruf Nr. 7415

Fernschreiber 0454881

Postscheck-Konto Nr. 159 40

der Kreiskasse Neustadt an der Weinstraße

Amt Ludwigshafen am Rhein

Girokonto bei den Kreissparkassen

Neustadt an der Weinstraße Nr. 38

und Bad Dürkheim Nr. 141

6730 Neustadt an der Weinstraße, den 28. Juni 1967  
Postfach

An die  
Bezirksregierung der Pfalz

673 Neustadt a.d. Weinstr.



Az.: 610-13/13...

(Bei Antwort bitte angeben.)

Betreff: Vollzug des BBauG;  
hier: Haßloch, Genehmigung des Bebauungsplanes "Alter Neustadter Weg"

Beil.: - 3 -

- Zur Reg.-Entschießung vom 9.2.1967 - Az.: 421-521-N 21/9 -

Anbei werden ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Haßloch und ein Abdruck der Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Alter Neustadter Weg" vorgelegt.

*M. Müller*

I. 43. 22. 8. pm  
II. H. A. (K. 47/67) S. 22/8.

# Gemeindeverwaltung Haßloch/Pfalz

Fernruf: 06324/991-994 - Konten der Gemeindekasse: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale Haßloch, Nr. 2555  
Kreissparkasse Neustadt/Weinstr. Hauptzweigstelle Haßloch, Nr. 1, Raiffeisenbank e.G.m.b.H., Haßloch Nr. 1210  
Volksbank Neustadt, Zweigstelle Haßloch, Nr. 12200 Postscheckkonto Nr. 687 Ludwigshafen am Rhein

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch/Pfalz Postfach 360



An das  
L a n d r a t s a m t

673 Neustadt a.d. Weinstr.  
=====

6733 Haßloch/Pfalz, den 31. Mai 1967  
Postfach 360

Ihr Zeichen  
610-07/13

Ihre Nachricht  
20.2.67

Unser Zeichen  
IVa/Bu/H

(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Vollzug des BBauG;  
hier: Genehmigung des Bebauungsplanes  
"Alter Neustadter Weg"

Beil.: 2

Die Genehmigung des Bebauungsplanes "Alter Neustadter Weg" wurde, nachdem der Gemeinderat am 13. April 1967 von den von der Bezirksregierung angeordneten Streichungen in Kenntnis gesetzt worden ist, in der Ausgabe "Die Rheinpfalz" vom 25./26.5.1967 und im "Pfälzer Tageblatt" am 25.5.1967 öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wurde sie am 26.5.1967 im "Geschäftsanzeiger für Haßloch und Umgebung" veröffentlicht. Die genannten Tageszeitungen sind durch Satzung als Veröffentlichungsorgane für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Haßloch bestimmt.

Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates und Abdruck der Bekanntmachung werden in der Anlage vorgelegt.

  
Bürgermeister

# Auszug

aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Haßloch

vom 13. April 1967

Betreff: Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Genehmigung folgender Bebauungspläne

Anwesend:

- 1. Bürgermeister als Vorsitzender Flockert
- 2. 1. Beigeordneter Schmitt
- 3. 2. Beigeordneter Neu
- 4. 25 Mitglieder des Gemeinderates.

In der heutigen Sitzung, zu welcher alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß geladen und zu der von 25 gesetzlichen Mitgliedern 23 und der Bürgermeister erschienen waren, wurde folgendes beschlossen:

Im Zusammenhang mit der Genehmigung folgender Bebauungspläne hat die Bezirksregierung Auflagen gemacht:

b) Alter Neustadter Weg

- 1.) Streichung der Festsetzungen über die Dachneigung der Gebäude sowie der Garagen, soweit diese im Bauwisch eingetragen und auf Grund der Geländeverhältnisse an anderer Stelle im Grundstück errichtet werden können.
- 2.) Streichung der Ziffern 1, 3 u. 5 in den textlichen Festsetzungen.

Für richtigen Auszug:

Haßloch, den 21. April 1967

Die Gemeindeverwaltung  
Im Auftrag:



*[Handwritten Signature]*  
Gde. Amtmann

# B e k a n n t m a c h u n g

## der Gemeinde Hasloch

Retr.: Bebauungsplan "Alter Neustädter Weg".

Die Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt/Weinstraße hat mit Bescheid vom 9. Februar 1967 (Az.: 421-521-M 21/9) nachstehende Genehmigung erteilt:

" Der Bebauungsplan "Alter Neustädter Weg" der Gemeinde Hasloch vom 17.10.1966 wird auf Grund der §§ 6 (Abs. 2 und 3) und 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. In dem Bebauungsplan sind sämtliche Festsetzungen über die Dachneigung der einzelnen Gebäude sowie die Garagen, soweit diese im Bauwuch eingetragen und auf Grund der Geländeverhältnisse an anderer Stelle im Grundstück errichtet werden können, zu streichen.
2. In den textlichen Festsetzungen die Ziffern 1, 3 und 5 zu streichen.
3. Diese Streichungen sind vor der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BBauG dem Gemeinderat bekanntzugeben.

### G r ü n d e :

In einem Bebauungsplan sind, soweit es erforderlich ist, nur Festsetzungen zulässig, die in § 9 (1) und (2) BBauG ausschließlich aufgezählt sind. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 2 der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28.6.1961 (GVBl. 1961, Seite 151) können in einem Bebauungsplan nicht mehr getroffen werden. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat durch rechtskräftiges Urteil vom 14. Juli 1966 Az.: I A 56/65 diese Vorschrift für rechtsungültig erklärt, da § 9 Abs. 2 BBauG mangels Zuständigkeit des Bundes keine Ermächtigungsnorm bildet und das Landesrecht keine

gesetzliche Deckungsvorschrift aufweist. Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 15.11.1966 Az.: V BR 4096 - 4289/66 (Min.Bl.Sp. 1427) sowie die Regierungsentschließung vom 20.12.1966 Az. 404-09/405-03 Tgb.Nr. 2084/66 wird verwiesen.

Soweit es die Streichungen von Garagen betrifft, verweisen wir auf unsere Regierungsentschließung vom 12.12.1966 Az.: 404-00 Tgb.Nr. 1919/66.

Die Streichung der Ziffer 1 erfolgte, da diese Festsetzung bereits im Plan getroffen wurde, während die Festsetzungen der Ziffer 3 und 5 bereits in der BauNVO bzw. im BBauG geregelt sind.

Aus diesen Gründen waren daher die o.a. Auflagen erforderlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße, Friedrich-Ebert-Str. 14 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dieser Behörde erhoben werden.

I.A.

gez. Wirth

Der genehmigte Bebauungsplan nebst Begründung liegt vom 5. bis einschl. 19. Juni 1967 bei der Gemeindeverwaltung HaBloch (Pfarrgasse 9, Zimmer 19) öffentlich aus.

HaBloch, den 23. Mai 1967  
Gemeindeverwaltung:

(Flockert)  
Bürgermeister